

**Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmmusik
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
vom 02.06.2008**

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz - (BbgHG) in der Neufassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S.94) die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmmusik erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüfungskommissionen
- § 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte
- § 8 Dauer der Prüfungen
- § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- § 13 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 14 Die Masterarbeit
- § 15 Wiederholung der Masterarbeit
- § 16 Zeugnis/Masterurkunde
- § 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Masterstudiengang Filmmusik auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Filmmusik wird der akademische Grad

Master of Music (M.Mus.)

als zweiter berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 69,3 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP). Die Master-Arbeit (bestehend aus künstlerisch-praktischem und theoretisch-wissenschaftlichem Teil) und die Verteidigung der Masterarbeit werden mit insgesamt 20 Leistungspunkten angerechnet.

(2) Das Masterstudium Filmmusik wird als Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitstudium durchgeführt. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, wobei in den ersten beiden Semestern ein Workload von je 30 Leistungspunkten (Vollzeit) vorliegt, in Semester 3 bis 6 dann je 15 LP (Teilzeit).

(3) Das Studium besteht aus den folgenden 13 Pflichtmodulen:

- Modul 1 Einführungen (4 LP)
- Modul 2 Filmmusikeinsatz und –komposition (18 LP)
- Modul 3 Musik zu Projekten (30 LP)
- Modul 4 Komposition 1 (5 LP)
- Modul 5 Komposition 2 (5 LP)
- Modul 6 Orchester 1 (7 LP)
- Modul 7 Orchester 2 (7 LP)
- Modul 8 Tongestaltung und Musikproduktion 1 (7 LP)
- Modul 9 Tongestaltung und Musikproduktion 2 (5 LP)
- Modul 10 Rechtliches und unternehmerisches Modul (2 LP)
- Modul 11 Medientheorie 1 (8 LP)
- Modul 12 Medientheorie 2 (2 LP)
- Modul 13 Masterarbeit (20 LP)

* genehmigt vom Präsidenten am 27.11.2008

§ 5 Prüfungsausschuss

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 5).

§ 6 Prüfer und Prüfungskommissionen

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 6).

§ 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte

(1) Zu Beginn der Vorlesungszeit muss der/die Lehrende die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises bzw. einer studienbegleitenden Prüfung auf der Grundlage der Studienordnung bekanntgeben.

(2) Prüfungsleistungen in mündlichen Prüfungen sind vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer und einem Beisitzer abzulegen. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(3) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Lehrveranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Für ein Modul werden Leistungspunkte nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens ausreichend oder die Bewertung mit Erfolg lautet.

(4) Für den Abschluss des Masterstudiums Filmmusik müssen insgesamt 120 LP erbracht werden.

§ 8 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 15 bis 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die mündliche Masterprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert bis zu 60 Minuten.

§ 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 8 (1) der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen je für sich nicht

schlechter als 4,0 sind. Die Note einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist ein gewichtetes Mittel entsprechend dem Verhältnis der für die jeweiligen Modulteile vergebenen Leistungspunkte.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 9).

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und den Prüfern Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der Krankheit/Behinderung eines/einer nahen Angehörigen und der dazu notwendigen alleinigen Betreuung gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für die Wiederholung von Prüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 10).

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die

Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie die Anzahl der Leistungspunkte, die bei diesem Studienverlauf an der HFF erreicht worden wären.

(3) Die Note einer anerkannten Leistung wird übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

II. Masterprüfung

§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit (künstlerisch-praktischer und theoretisch-wissenschaftlicher Teil) und deren Verteidigung.

Die Gesamtnote errechnet sich mit folgender Gewichtung:

Künstlerisch-praktischer Teil der Masterarbeit mit einem Faktor von 6

Theoretisch-wissenschaftlicher Teil der Masterarbeit mit einem Faktor von 2

Verteidigung der Masterarbeit mit einem Faktor von 2

Modul 2 Filmmusikeinsatz und -komposition mit einem Faktor von 5

Modul 3 Musik zu Projekten mit einem Faktor von 5

Die übrigen Modulnoten mit einem Faktor von 1, im Einzelnen:

Modul 4 Komposition 1

Modul 5 Komposition 2

Modul 6 Orchester 1

Modul 7 Orchester 2

Modul 8 Tongestaltung und Musikproduktion 1

Modul 9 Tongestaltung und Musikproduktion 2

Modul 10 Rechtliches und unternehmerisches Modul

Modul 11 Medientheorie 1

Modul 12 Medientheorie 2

(2) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden. Voraussetzung ist, dass folgende Noten *mindestens* erreicht worden sind:

Note des künstlerisch-praktischen Teils der Masterarbeit: 1,0

Note des theoretisch-wissenschaftlichen Teils der Masterarbeit: 1,3

Note der Verteidigung der Masterarbeit: 1,0
arithmetisches Mittel der Noten der Module 2 bis 12 entsprechend der o.g. Gewichtung: 1,50.

(3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

(4) Im Modul 2 Filmmusikeinsatz und -komposition sind 3 Workshops von je 1 SWS nachzuweisen.

(5) Im Modul 3 sind mindestens 10 Leistungspunkte aus der Arbeit an der Musik zu Spielfilmen und mindestens 7 Leistungspunkte aus der Arbeit an der Musik zu Animationsfilmen nachzuweisen. Die verbleibenden Leistungspunkte können entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen neigungsabhängig absolviert werden.

§ 14 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus:

- dem künstlerisch-praktischen Teil (14 LP) und
- dem theoretisch-wissenschaftlichen Teil (5 LP)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, eine Film- bzw. angewandte Musik entsprechend den Zielen des Studiums selbständig zu komponieren und zu produzieren. Im theoretischen Teil soll die Fähigkeit zum konzeptionellen Diskurs, zur künstlerischen Reflexion und zur wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis gestellt werden. Die Verteidigung belegt die Fähigkeit zur persönlichen Präsentation und strukturierten Argumentation.

(2) Der künstlerisch-praktische Teil ist als Musikkomposition für die Gebiete Film, Fernsehen, Multimedia bzw. Mischformen oder als vergleichbares eigenständiges Musikprojekt zu erbringen.

Im Fall eines eigenständigen Musikprojektes soll die Länge der Komposition im Größenbereich von mindestens 15 Minuten liegen.

Für angewandte Musik liegt der Mindestumfang der Komposition ebenfalls in diesem Rahmen. Neben der finalen Fassung des audiovisuellen Werkes können alternative Entwürfe, Konzertifassungen, Remixe und dergleichen mit einbezogen werden. Die Bündelung mehrerer Einzelprojekte zu einer Masterarbeit ist dann möglich, wenn ein einzelnes Projekt mit geeignetem Umfang nicht gegeben ist und wenn ein inhaltlicher oder formaler Bezug zwischen den Projekten herzustellen ist.

(3) Der theoretisch-wissenschaftliche Teil besteht in der dramaturgisch-analytischen Konzeption der Musik. Er stellt nicht notwendigerweise eine Analyse des endgültigen musikalischen Ergebnisses dar, sondern kann auch den Fokus auf die der Komposition vorausgehende Konzeption und Recherche legen, kann die künstlerische Ausgangssituation in Bezug setzen zu gewählten

musikalischen Referenzen und Traditionslinien. Ebenso besteht die Möglichkeit, ein geeignetes anderes wissenschaftliches Thema zu vereinbaren.

(4) Bei einer großen Spielfilmproduktion oder mehrteiligen FS-Serie bzw. einem vergleichbaren Multimedia-Projekt kann der künstlerisch-praktische Teil der Masterarbeit auch als Gruppenarbeit für max. drei Kandidatinnen/Kandidaten vergeben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(5) Der drucktechnische Teil der Masterarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren abzuliefern. Masterarbeiten sind auf ihrem Deckblatt bzw. im Titelvor- oder Abspann mit Anfertigungs- bzw. Herstellungsjahr, Betreuer und Studiengang zu kennzeichnen. Das musikalische bzw. filmische Ergebnis ist der schriftlichen Arbeit auf einem üblichen Bildtonträger beizulegen.

(6) Der Bearbeitungszeitraum für den theoretisch-wissenschaftlichen Teil der Masterarbeit beträgt maximal 3 Monate und ist mit einem zeitlichen Aufwand von 5 LP angesetzt.

(7) Für die Masterarbeit gelten sinngemäß die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 18). Das Thema der Masterarbeit darf einmal innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Zu den beiden Teilen der Masterarbeit kann ein gemeinsames Gutachten erstellt werden, welches die Noten der beiden Teile getrennt ausweist.

§ 15 Wiederholung der Masterarbeit

Die Masterarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16 Zeugnis/Masterurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Bezeichnung und Noten der studienbegleitenden Module
- das Thema und die Note des künstlerisch-praktischen Teils der Masterarbeit
- das Thema und die Note des theoretisch-wissenschaftlichen Teils der Masterarbeit
- die Note der Verteidigung der Masterarbeit
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/ dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Filmmusik tritt außer Kraft, wenn alle derzeit in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden ihr Studium beendet haben.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Masterprüfung und der Masterurkunde, Diploma Supplement
